

Zusammenfassung und Thesen

- (1) Der Begriff des Lichtbildes i. S. d. § 72 UrhG und die damit einhergehende Festlegung der Mindestvoraussetzungen an ein solches sollten negativ bestimmt werden. Eine Definition sollte dahingehend erfolgen, dass ein Lichtbild ausschließlich dann nicht vorliegt, wenn die neue Abbildung dadurch geschaffen wird, dass ein technisches Vervielfältigungsverfahren zur Anwendung kommt, dessen Aufgabe gerade darin besteht, eine identische Nachbildung einer jeden Vorlage zu schaffen und eine solche identische Nachbildung dabei auch tatsächlich geschaffen wird.
- (2) Es sollte sowohl in Rechtsprechung als auch in der Literatur eine begriffliche Harmonisierung des Begriffs der Reproduktionsfotografie stattfinden. Konsequenterweise ist insoweit die Abgrenzung zwischen der fotografischen und der technischen Reproduktion. Nur die fotografische Reproduktion sollte als Reproduktionsfotografie Eingang in Abhandlungen des Schrifttums und in die Rechtsprechung finden. Nur unter Zugrundelegung gleicher Begrifflichkeiten kann eine wissenschaftliche Auseinandersetzung erfolgen, die aufeinander Bezug nimmt, ohne von unterschiedlichen Voraussetzungen auszugehen.
- (3) Fotografische Reproduktionen sind stets schutzfähig unter § 72 UrhG. Im Einzelfall können Reproduktionsfotografien sogar als Lichtbildwerk i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG schutzfähig sein, wenn sie die erforderliche Schöpfungshöhe gem. § 2 Abs. 2 UrhG erreichen. Dies scheidet jedoch bei der fotografischen Reproduktion flacher Vorlagen aus.
- (4) Eine teleologische Reduktion des Schutzbereiches des § 72 UrhG bei der Beurteilung von Reproduktionsfotografien gemeinfreier Vorlagen ist nicht geboten. Gleichwohl wird für die Fälle, in denen die Vorlage ein Werk der bildenden Künste darstellt, der Gesetzgeber zur Umsetzung des Art. 14 der DSM-Richtlinie sicherstellen müssen, dass ein Schutz von einfachen Lichtbildern derselben nicht gewährt werden wird.
- (5) Auch Teile einfacher Lichtbilder sind tatbestandlich vollständig geschützt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um kleinste Pixel eines Lichtbildes handelt. Da jedes Lichtbildwerk ebenfalls ein einfaches Lichtbild darstellt, führt dies auch zu einem tatbestandlichen Pixel-schutz für Lichtbildwerke, obgleich bei Werken ein Teileschutz übli-

cherweise nur dann angenommen wird, wenn der Teil selbst die erforderliche Schöpfungshöhe aufweist. Eine Interessenabwägung mit grundrechtlichen Positionen sollte jedoch vorgenommen werden, die nicht die Wiedererkennbarkeit zum Abgrenzungskriterium zwischen zulässiger und unzulässiger Nutzung und Verwertung von Teilen erhebt. Überwiegen die Interessen desjenigen, der den Teil entnimmt, sollte eine teleologische Reduktion des jeweiligen betroffenen Verwertungsrechtes zugunsten des neu Schaffenden erfolgen. Auch die Nutzung wiedererkennbarer Elemente sollte, soweit nicht die Interessen des Lichtbildners des entlehnten Teiles entgegenstehen, als zulässig bewertet werden.

- (6) Der Lichtbildschutz ist gleichermaßen wie der Urheberschutz an Lichtbildwerken nicht in Gänze übertragbar, der Lichtbildner ist darauf verwiesen, Dritten Rechte an dem Lichtbild einzuräumen. Dem Lichtbildner gem. § 72 Abs. 1 UrhG stehen
- das Veröffentlichungsrecht gem. § 12 UrhG,
 - das Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG,
 - das Namensnennungsrecht gem. § 13 UrhG,
 - das Recht der öffentlichen Wiedergabe gem. § 15 Abs. 2 UrhG, Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL
 - das Zugangsrecht gem. § 25 UrhG
- uneingeschränkt zu.

Besonderheiten bestehen gegenüber dem Schutz von Lichtbildwerken bei

- dem Entstellungsschutz gem. § 14 UrhG (nur bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts),
 - dem Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG, Art. 2 Infosoc-RL (tatbestandlicher Pixelschutz; kleine Veränderungen können zur Ablehnung einer Vervielfältigung führen),
 - An der Schnittstelle von § 23 UrhG und § 24 UrhG wird schneller ein Verblässen anzunehmen sein, das zur Annahme einer freien Benutzung führt (für Karikaturen, Parodien und Pastiches sollte außerdem eine neue Schrankenbestimmung geschaffen werden),
 - Dem Folgerecht gem. § 26 UrhG (soll nach h.M. dem einfachen Lichtbildner nicht zustehen, diese Bewertung ist jedoch für aufwändig hergestellte und dokumentarisch wertvolle Lichtbilder abzulehnen).
- (7) Die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Rechtsfolgen weisen erhebliche Risiken für den durchschnittlichen Internetnutzer auf. Insbesondere in sozialen Netzwerken finden Vorgänge statt, die durch die Ge-

sellschaft als üblich bewertet werden, jedoch urheberrechtliche Relevanz aufweisen und Rechte Dritter verletzen können. Gleiches gilt für die Nutzung fremder einfacher Produktbilder. Vielfach handelt es sich um solche Lichtbilder, denen über § 72 UrhG ein umfassender, lange andauernder Schutz zukommt, obgleich in den weit überwiegenden Fällen gar kein korrespondierendes Interesse oder ein reines Gebührenerzielungsinteresse des Lichtbildner an dem eingeräumten Schutzrecht besteht. Entschärft wurde durch den Gesetzgeber in der Zwischenzeit die Nutzung von Lichtbildern im Zitatwege, Lichtbildner sind in der Zwischenzeit von der Zitierbefugnis erfasst, soweit sie zur Mittelung des transportierten Inhaltes dienen.

- (8) Die Abschaffung des einfachen Lichtbildschutzes hinterlasse solch gravierende Schutzlücken, die kaum hinzunehmen sind. Die Abschaffung führte zu nachteiligen Konsequenzen insbesondere für Berufslichtbildner, jedoch auch für die Allgemeinheit.
- (9) Dem heutigen Zeitalter gerecht würde die Einschränkung des Lichtbildschutzes auf Berufslichtbildner sowie auf Lichtbilder, die zu Zwecken der Wissenschaft und Technik hergestellt würden. Ergänzt werden sollte diese Lösung mit der Einführung einer Social-Media-Schranke, um dem heutigen Verständnis des Lichtbildes als Kommunikations- und Mitteilungsmedium gerecht zu werden. Daneben wäre die Anhebung der Schutzwelle des § 2 Abs. 2 UrhG durch die Rechtsprechung wünschenswert.